

*Stadel, Klaus: Buße in Aufklärung und Gegenwart. Schöningh, München-Paderborn-Wien 1974. Gr.-8°, XL VIII und 562 S. – Kart. DM 38,-.*

Die Dissertation gliedert sich in drei Teile. Zunächst wird die Studienreform des Braunauer Abtes Fr. St. Rautenstrauch mit einer detaillierten Schilderung der geistigen und politischen Kräfte, die zu dem komplexen Phänomen »Aufklärung« führten, beschrieben. Im einzelnen nennt der Vf. die verschiedenen Spielarten des Jansenismus, das in Reaktion auf den Barock mehr nüchterne und auf Nächstenliebe eingestellte Frömmigkeitsideal Muratoris, die Aufklärungsphilosophie und das Erwachen der historisch-kritischen Quellenforschung in Braunau. Dabei überrascht zu sehen, wie aus den ursprünglich antithetischen Strömungen (theozentrischer Jansenismus und immanenter Moralismus) das gemeinsame Programm

der Aufklärung erwächst. Z. B. assimilieren sich Josephinismus und jansenistischer Gallikanismus oder rationalistischer Moralismus und Bewunderung des angeblich so hohen sittlichen Standes der frühen Christenheit.

Der Vf. untersucht dann eingehend die pastoraltheologischen Abhandlungen von Pittroff (Prag), Giftschütz (Wien), Schwarzel (Freiburg) und Lauber (Brünn) im Hinblick auf die Bußfrage. Bei dieser Auswahl hatte der Vf. eine glückliche Hand, denn das Interesse der Aufklärung galt mehr der Pastoral (wie auch der Rautenstrauchsche Entwurf die Errichtung eigener pastoraltheologischer Lehrstühle forderte) und besonders dem Bußsakrament als sittlichem Erziehungsinstrument. Diesen vier Aufklärungstheologen gilt als geistige Grundlage gemeinsam die Absicht eines angeblich mechanischen Beichtvollzugs durch sittliche Erziehung (Betonung des Willens zur Umkehr, der sogar zur häufigen Absolutionsverweigerung führen kann), ferner die mangelnde Christozentrik (Christus mehr Weisheitslehrer und Initiator des Sakraments) und das unzureichende ekklesiologische Verständnis, demzufolge der Kleriker allein und nicht die gesamte Kirche als Grund des Sakraments aufgefaßt wird. Trotz dieser Gemeinsamkeiten übersieht der Vf. nicht die starken Divergenzen zwischen der anthropozentrisch, auf immanentes, durch Sittlichkeit zu erreichendes Glück angelegten Position von Pitroff und Giftschütz und der theozentrischen Ausrichtung Schwarzels und Laubers.

Als Kontrast dazu arbeitet der Vf. am gegenwärtigen Sakramentsverständnis die christologische Grundlegung (Christus nicht nur Einsetzer am Anfang, sondern Spender und personaler Partner bei jedem Sakramentsempfang; Mysterientheologie Casels) und die ekklesiologische Dimension der Sakramente heraus. Dabei werden auch ak-

tuelle Fragen wie Bußgottesdienst und die Einheit und Vielfalt ekklesialer Versöhnungsmöglichkeiten aufgegriffen.

Dem Vf. darf man nicht nur eine intensive Beschäftigung mit der umfangreichen Literatur der Aufklärungszeit und der Gegenwart, sondern auch gute Darstellungsgabe, ausgewogenes Urteil und Gespür für das theologisch Problematische bescheinigen. Gerade dieser positive Gesamteindruck wird kritische Fragen ertragen.

Der Vf. versucht die Einseitigkeiten der Aufklärung durch eine Kontrastierung mit der gegenwärtigen Sakramentstheologie zu überwinden. Hat aber tatsächlich die heutige Zeit die Aufklärung überwunden oder feiert sie nicht auch z. T. fröhliche Urständ? Anthropozentrik, immanenter Vollendungsglaube, einseitiger Appell an die moralischen Kräfte finden sich doch nicht selten. Auch die Bußgottesdienste sind zum erstenmal in der Aufklärungszeit im katholischen Raum aufgekommen und keine Entdeckung des 20. Jhs. (gegen S. 497). Gegen die aufklärerische Pastoral in Wien, wo Pfarrer von der Kanzel absolvierten, wandte sich gerade Clemens Maria Hofbauer. – Schwierigkeiten bereitet dem Vf. die Abgrenzung von Beichte und Bußgottesdienst. Er will zwar die Sonderstellung der Beichte halten; kann er es aber, wenn er im Bußgottesdienst den sakramentalen Bußvollzug *in seinem Wesen* konstituiert (S. 495) sieht? Die Abgrenzung kann nur mit einer klaren Wesensbestimmung des Bußsakraments gelingen. Dabei sei erwähnt, daß durchaus mehr Theologen (Poschmann!) als S. 444 angegeben in der richterlichen Struktur das Wesen des Bußsakraments erkennen und die Berufung der Gegenansicht (z. B. Winklhofer) auf Mörsdorf, der dem Sakrament insgesamt richterlichen Charakter zuspricht, nicht korrekt geschieht. Ferner ist es problematisch, Schriftperiko-

pen, denen zufolge Christus als das Zeichen der Versöhnung Gottes erscheint, sofort auf das Bußsakrament zu applizieren: Warum nicht auf die Taufe, die keine richterliche Struktur hat, weil der Nichtgetaufte noch nicht in der Gnadengemeinschaft steht und daher nicht ausgeschlossen = gerichtet (1 Kor. 5, 12) werden kann? Auch die Frage, wieweit der Kirche ein Änderungsrecht über ein Sakrament, d. h. (nach dem Vf.) über eine personale Christusbegegnung, besitzt, bedürfte ausführlicherer Überlegungen, als es dem Vf. vom Thema her möglich war. Man sieht daran, daß auch heute, falls man ein Sakrament zu frei auf kirchliche Setzung zurückführt, die christologische Fundierung verfehlt wird wie in der Aufklärung. Die Auseinandersetzung mit ihr, zu der das Werk anregen will, kann so zu fruchtbaren Reflexionen über die Gegenwart führen.

Augsburg

Anton Ziegenaus